



Coronavirus -Information

Stand: 17.05.2021

Verbandsgemeinde
Kandel

20. Corona-Bekämpfungsverordnung ist seit dem 12.05.2021 in Kraft

Seit Mittwoch, 12. Mai 2021 gilt in Rheinland-Pfalz die 20. Corona-Bekämpfungsverordnung. **Die darin enthaltenen Bestimmungen gelten für alle Landkreise und kreisfreien Städte mit einem 7-Tage-Inzidenzwert von unter 100.** Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz von 100, so treten dort ab dem übernächsten Tag automatisch die Regelungen des Bundesinfektionsschutzgesetzes in Kraft. Liegt die 7-Tages-Inzidenz fünf Tage in Folge unter 100 gilt ab dem übernächsten Tag wieder die 20. CoBeLVO.

Mit der 20. Corona-Bekämpfungsverordnung greift bei Inzidenzwerten von unter 100 ein abgestuftes Konzept von Öffnungsstrategien, welches aus drei Schritten besteht und Öffnungen von Innengastronomie und Übernachtungsbetrieben beinhaltet.

Stufe 1 – seit 12. Mai 2021

Kontaktarmer Urlaub wird unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen, Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen **dürfen unter folgenden Maßgaben öffnen:**
 - Die zur Beherbergung dienenden Wohneinheiten müssen jeweils über eigene sanitäre Einrichtungen verfügen,
 - Sämtliche Gemeinschaftseinrichtungen sind geschlossen,
 - Angebote von Sport- und Freizeitaktivitäten, Wellnessangebote sowie Gruppenangebote mit Freizeitcharakter sind nicht zulässig.
 - Ein Hygienekonzept wird vorgehalten.
 - Es besteht eine Testerfordernis für die unter Punkt 1 (Hotels etc.) und Punkt 3 (Jugendherbergen etc.) genannten Betriebe. Der Test darf bei Anreise max. 24 Stunden alt sein und bei längeren Aufenthalten ist eine Nachttestung nach weiteren 48 Stunden nötig.
 - Darüber hinaus muss eine Kontakterfassung erfolgen und Abstandsregeln sind einzuhalten. Es gilt Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Räumen.
 - Für die Bewirtung von Geschäftsreisenden gelten nun die allgemeinen Regeln, d.h. z.B. Frühstück auf dem Zimmer.
 - Außengastronomie ist erlaubt mit Testerfordernis wie bisher.

Der gesamte Handel kann wieder öffnen (max. 1 Person pro 10 Quadratmeter). Es ist kein Test oder eine Terminreservierung erforderlich.

Stufe 2 – Pfingsten, voraussichtlich ab 21. Mai 2021

Kulturelle Veranstaltungen und Zuschauer beim Sport sind jeweils im Freien mit Test erlaubt. Hier liegt die Obergrenze bei 100 Personen, die feste Sitzplätze haben müssen. Bei den Sitzplätzen müssen die Abstandsregeln eingehalten werden.

Bei einer Inzidenz von unter 50 sind Innengastronomie und Kultur innen wieder möglich mit Abstand, Test und Maske.

Stufe 3 – Fronleichnam, voraussichtlich ab 2. Juni 2021)

- Öffnung aller Beherbergungsbetriebe insgesamt mit Test
- Innengastronomie mit Test
- kulturelle Angebote im Innenbereich wie Theater, Opernhäuser, Kinos und Museen mit negativem Testergebnis
- Öffnungsmöglichkeit von Freibädern

Für inhaltliche Fragen dazu steht der Fachbereich Bürgerdienste der Verbandsgemeindeverwaltung gerne beratend zur Verfügung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs sind

- ✓ über die Service-Rufnummer: 07275 960 107
während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung,
- ✓ oder auch über die E-Mail-Adresse kai.scherrer@vg-kandel.de
erreichbar.